



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Ausschließlich per E-Mail

Herrn
[REDACTED]
[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL vb5@bmf.bund.de

DATUM 7. September 2022

BETREFF **Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes
(Informationsfreiheitsgesetz - IFG);
Planung der Umsetzung Entlastungspaket III**

BEZUG Ihr Antrag vom 2. September 2022

ANLAGEN 2

GZ **V B 5 - O 1319/22/10268**

DOK **2022/0897532**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter [REDACTED]

ich nehme Bezug auf meine vorhergehende E-Mail vom heutigen Tage in dieser Sache und das der E-Mail beigefügte Schreiben ebenfalls vom heutigen Tage (DOK 2022/0894692). Bitte betrachten Sie das Schreiben wegen eines Versehens im Zusammenhang mit der Wiedergabe Ihres gestellten Antrags als gegenstandslos.

Das hiesige Schreiben ersetzt das vorgenannte Schreiben vollständig.

Sie stellten mit E-Mail vom 2. September 2022 folgenden Antrag nach IFG/ UIG/ VIG:

„(...) BM Lindner erzählte am 31.08.2022 in einem Interview, dass die Zusammenführung von Steuernummern und IBANs erforderlich wäre, um die technische Umsetzung des (geplanten) Entlastungspaketes zu realisieren. Und dies würde 18 Monate dauern.

Ich möchte daher Informationszugang zu dem gesamten Vorgang erhalten, insbesondere aber nicht ausschließlich:

- *die Akten zu dem Vorgang*
- *interne und externe Kommunikation zur Planung und Konzeption einer technischen Umsetzung des Entlastungspaketes*
- *Gutachten, Stellungnahmen, Präsentationen*
- *Emails, Vermerke, Post-Its, SMS*
- *die vorbereiteten Pressebriefings und Zusammenfassungen für den Minister zu diesem Umstand (...)“*

Darüber hinaus bitten Sie um eine Vorab-Information im Falle einer absehbaren Gebührenpflicht des begehrten Informationszugangs bzw. um Befreiung oder hilfsweise Ermäßigung der Gebühren, Zugänglichmachung der erbetenen Informationen so schnell wie möglich, spätestens nach Ablauf eines Monats, und um Beantwortung per E-Mail. Einer Weitergabe Ihrer Daten an behördenexterne Dritte widersprechen Sie ausdrücklich.

Zu Ihrem Antrag teile ich Ihnen gerne Folgendes mit:

Ihr Antrag wird als ein solcher nach dem IFG behandelt.

Nach einer ersten Einschätzung wird die Recherche, die zur Bearbeitung Ihres IFG-Antrags erforderlich ist, mit Blick auf den weit gefassten Antragsgegenstand („*Vorgang: Planung der Umsetzung Entlastungspaket III*“, „*Informationszugang zu dem gesamten Vorgang (...), insbesondere (...)*“) mehr als 30 Minuten in Anspruch nehmen, so dass die Bearbeitung nicht mehr im Rahmen einer einfachen Auskunft im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG möglich wäre. Gründe für eine Befreiung oder Ermäßigung im Falle einer Gebührenpflicht wurden von Ihnen bislang weder dargetan noch sind solche gegenwärtig anderweitig ersichtlich.

Im Falle einer - zumindest teilweisen - Stattgabe Ihres Antrags wären nach der Rechtslage Gebühren von bis zu 500,00 Euro möglich (§ 10 Absatz 3 IFG i. V. m. § 1 Absatz 1 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) und Teil A der Anlage zu § 1 Absatz 1 IFGGebV). Bisher sind keine Kosten entstanden.

Ob und in welcher Höhe tatsächlich Gebühren anfallen, kann jedoch erst mit dem endgültigen Abschluss der Bearbeitung ermittelt werden.

Ich bitte Sie daher zunächst um Mitteilung, ob Sie an Ihrem Antrag trotz der Entstehung möglicher Gebühren festhalten. Sollte ich bis zum **11. Oktober 2022** keine Antwort von Ihnen erhalten haben, gehe ich davon aus, dass die weitere Bearbeitung nicht gewünscht ist und Sie

an Ihrem Antrag nicht länger festhalten; die abschließende Bearbeitung Ihres Antrags ruht bis zum Eingang Ihrer Stellungnahme.

Mit Blick auf die vorhersehbare umfangreiche Recherchenotwendigkeit zu Ihrem Antrag, die einen erheblichen Zeit- und Verfahrensaufwand nach sich ziehen dürfte, zeichnet sich zudem ab, dass eine Bearbeitung innerhalb der Monatsfrist des § 7 Absatz 5 Satz 2 IFG wohl nicht möglich sein wird.

Soweit Sie um Antwort per E-Mail bitten, weise ich vorsorglich darauf hin, dass aus verfahrensrechtlichen Gründen für eine etwaige spätere Übersendung eines förmlichen, rechtsmittelfähigen Bescheids in Form einer ggf. (teil-)ablehnenden Entscheidung und/ oder der Übersendung einer etwaigen Gebührenrechnung die von Ihnen im Rahmen Ihres Antrags übermittelte Postanschrift herangezogen werden würde.

Diese Mitteilung ist ausdrücklich nicht als Zusage dahingehend zu verstehen, dass Ihnen im Laufe der weiteren Bearbeitung Zugang zu amtlichen Informationen gewährt wird. Dies kann erst nach Abschluss aller erforderlichen Bearbeitungsschritte entschieden werden und würde dann im Wege eines rechtsmittelfähigen Bescheids erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.